

§ 14 EUSTa-DG Einstellung des Ermittlungsverfahrens

EUSTa-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die in den §§ 190 bis 192 StPO und in § 18 VbVG angeführten Einstellungsgründe sind auf Einstellungsentscheidungen der EUSTa nicht anzuwenden.
2. (2) In einer Verständigung über die Einstellung ist das Opfer auch zu informieren, unter welchen Voraussetzungen eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 83 vom 30.3.2010 S. 1, beim EuGH eingebracht werden kann. Die Bestimmungen über den Antrag auf Fortführung nach den §§ 195 f StPO sind sinngemäß anzuwenden.
3. (3) Die Generalprokuratur ist für die Konsultation zur Einstellung eines Strafverfahrens durch die EUSTa in den Fällen des Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO zuständig. Sie hat sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die EUSTa auszusprechen und um Übertragung des Strafverfahrens nach Art. 34 Abs. 6 EUSTa-VO zu ersuchen, wenn
 1. der Sachverhalt unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 1 Z 2 StPO noch nicht ausreichend geklärt ist,
 2. eine Verurteilung aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt oder
 3. kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von der Verfolgung vorliegt.
4. (4) Soll das Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von mit dem Beschuldigten vereinbarten Bedingungen endgültig abgeschlossen werden (Art. 40 EUSTa-VO), sind die Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung nach innerstaatlichem Recht sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at